

RS Vwgh 2011/2/22 2010/02/0015

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.02.2011

Index

L70303 Buchmacher Totalisateur Wetten Niederösterreich

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

Totalisateure und Buchmacher NÖ §1;

Totalisateure und Buchmacher NÖ §10 Abs1 litd;

Totalisateure und Buchmacher NÖ §2 Abs1;

Totalisateure und Buchmacher NÖ §2;

Totalisateure und Buchmacher NÖ §9;

VwGG §34 Abs1;

VwGG §42 Abs2 Z1;

VwRallg;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):2010/02/0016

Rechtssatz

§ 9 des Niederösterreichischen Gesetzes über die Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher normiert keine Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung nach § 1 legcit. Vielmehr sind die von einem Bewilligungswerber zu erfüllenden Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung in § 2 legcit. abschließend geregelt. Andere als die in § 2 legcit. genannten Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung sind dem Gesetz nicht zu entnehmen. Ein Antragsteller hat sohin einen Anspruch auf Erteilung einer Bewilligung gemäß § 1 des Niederösterreichischen Gesetzes über die Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher, wenn er die in § 2 legcit. genannten Voraussetzungen erfüllt. Die Bestimmung des § 9 legcit stellt hingegen ein generelles Verbot dar, mit Kindern oder Jugendlichen unter 18 Jahren Wetten abzuschließen oder diese zu vermitteln. § 10 Abs. 1 lit. d legcit sanktioniert einen Verstoß dagegen mit einer Geldstrafe bis EUR 4.400,-- unabhängig davon, ob der Übertreter dieser Vorschrift über eine Bewilligung nach § 1 legcit verfügt oder nicht. (Hier:

Die belBeh hätte die von der beschwerdeführenden Partei für die beiden Standorte namhaft gemachten Geschäftsführer einer Beurteilung dahingehend unterziehen müssen, ob diese "verlässlich und eigenberechtigt" iSd § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher sind. Dadurch, dass sie die Bestimmung des § 9 legcit zur Versagung einer Bewilligung nach § 2 legcit herangezogen hat, erweisen sich die angefochtenen Bescheide als inhaltlich rechtswidrig.)

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation
Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint
keine BESCHWERDELEGITIMATION
Besondere Rechtsgebiete
Individuelle Normen und Parteienrechte
Rechtsanspruch
Antragsrecht
Anfechtungsrecht
VwRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2010020015.X01

Im RIS seit

20.03.2011

Zuletzt aktualisiert am

22.06.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at